Bezirksregierung Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung - Flurbereinigungsbehörde -Hermelsbacher Weg 15 57072 Siegen

Tel. 02931/82-5550 (Herr Krumm)

Siegen, den 05.05.2017

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Ederaue-Erndtebrück Az.: 33.4 6 10 02 H2 -O.30-

I. <u>1. Änderungsbeschluss</u>

Die Bezirksregierung hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 28.04.2010 festgestellte Flurbereinigungsgebiet wird gem. § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt geändert:

Vom Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

Regierungsbezirk Arnsberg Kreis Siegen-Wittgenstein Gemeinde Erndtebrück

Gemarkung	Flur	Flurstück	
Erndtebrück	4	585, 642, 647, 648, 659, 664	
Birkefehl	6	83, 84	
Birkelbach	2	4 - 8, 10, 13, 14, 19, 25, 26, 30 - 34, 36, 37, 38,	
		41 - 44, 47 -53, 58, 59, 65, 66, 70, 71, 73, 82	
	8	65 - 67, 69, 72, 73, 77, 78, 82, 83, 85, 86, 90,	
		93, 162, 163, 265, 422-429	
	9	10, 11, 12, 20, 22, 26 – 40, 42, 43, 44, 48, 250,	
		287, 293, 294, 319, 320, 323, 324	
Womelsdorf	Womelsdorf 3 126, 128, 130 – 136, 142.		
		202, 204, 224, 225, 229, 230, 251, 253, 254,	
		330, 359, 369 - 379	

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt.

Es hat nunmehr eine Größe von 6 ha (hierin eingeschlossen ist das unter Nr. II aufgeführte Grundstück)

3. Der 1. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte hängt für die Dauer von 2 Wochen aus im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Erndtebrück am Rathaus, Talstraße 27, 57339 Erndtebrück

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zusätzlich ist der Beschluss im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen: http://www.bra.nrw.de/649772

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergemeinschaft aus.

Gründe

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Ederaue-Erndtebrück, das gem. § 86 Abs. 2 i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 FlurbG auf Antrag der Gemeinde Erndtebrück eingeleitet wurde, hat u. a. den Zweck, das Konzept der Gemeinde Erndtebrück zur naturnahen Entwicklung der Eder im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union (WRRL) zu unterstützen.

Ziel der Flurbereinigung ist, Flächen für die Ausweisung von Uferrandstreifen und Entwicklungsstreifen bereitzustellen. Die betroffenen Flächen werden in das Eigentum der Gemeinde Erndtebrück überführt. Den bisherigen Grundeigentümern werden - soweit möglich - mit Hilfe des Bodenmanagements vom Natur- und Gewässerschutz nicht betroffene wertgleiche Ersatzflächen zugeteilt, die ihren speziellen Nutzungsinteressen entsprechen und auf denen eine landwirtschaftliche Nutzung ohne Nutzungseinschränkungen möglich ist. Alternativ können nicht veräußerungswillige Grundeigentümer eine kapitalisierte Nutzungsausfallentschädigung für die Bereitstellung von benötigten Flächen erhalten oder ihre Flächen gegen Geldausgleich abgeben.

Im Zuge der Verhandlungen mit den beteiligten Grundstückseigentümern konnten in den letzten Jahren nur wenige Flurstücke für v.g. Zweck bereitgestellt werden. Diese reichen nicht aus, um einen sinnvollen durchgehenden Uferrandstreifen auszuweisen. Die Bereitschaft zum Tausch in Ersatzflächen ist zwar vorhanden, es konnten jedoch keine wertgleichen Ersatzflächen außerhalb des Flurbereinigungsgebietes bereitgestellt werden.

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor.

Angestoßen durch die Gemeinde Erndtebrück besteht seit 2015 eine Vorplanung für ein neues vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Womelsdorf. Die Zielkulisse für das künftige Flurbereinigungsverfahren Womelsdorf überdeckt das Verfahrensgebiet Ederaue-Erndtebrück. Die Flächen können so von den agrarstrukturellen Zielsetzungen im neuen Flurbereinigungsverfahren profitieren, und das wesentlich größere Verfahrensgebiet ergibt ggfls. bessere Möglichkeiten zum Flächenerwerb bzw. –tausch in die Zielkulisse entlang der Eder. Langfristig ist nicht erkennbar, dieses Ziel im Flurbereinigungsverfahren Ederaue-Erndtebrück zu realisieren. Aus diesem Grunde sind die v.g. Flurstücke aus dem Verfahren auszuschließen und somit die Abwicklung des übrigen Verfahrens nicht in einem nicht vertretbaren Maße zu verzögern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Postanschrift: siehe Absender im Bescheid) oder zur Niederschrift zu erklären. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Näheres zur elektronischen Widerspruchserhebung finden Sie auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de unter "Kontakt" und "Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)" und dort unter dem Link "http://www.egvp.de".

Für die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes und die Berechnung der gesetzlichen Monatsfrist zur Einlegung eines möglichen Widerspruchs ist nicht die Veröffentlichung im Internet der Bezirksregierung Arnsberg, sondern die öffentliche Bekanntmachung nach den für die jeweilige Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften maßgebend (ortsübliche öffentliche Bekanntmachung).

II. Weitere öffentliche Bekanntmachung:

Nachrichtlich wird bekanntgegeben, dass das Flurbereinigungsgebiet durch nachfolgend genannte bereits erfolgte und bestandskräftige Zuziehungsanordnung vor Erlass des o. g. Änderungsbeschlusses erweitert wurde:

Regierungsbezirk Arnsberg Hochsauerlandkreis Stadt Schmallenberg

Gemarkung	Flur	Flurstück
Oberkirchen	49	28

III. Anmeldung unbekannter Rechte an dem nach Nr. II. zugezogenen Grundstück

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieses Beschlusses bei der Bezirksregierung Arnsberg - Flurbereinigungsbehörde - in Siegen anzumelden. Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen, oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Weitere Details zum Flurbereinigungsverfahren Ederaue-Erndtebrück finden Sie im Internet ebenfalls unter http://www.bra.nrw.de/649772.

Im Auftrag

(LS) gez. Peter